

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der 1920 in Gutenacker gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein 1920 Gutenacker e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Gutenacker. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder können Anlagen und Geräte des Vereins kostenlos in den festgesetzten Übungszeiten benutzen. Die Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Übungsleiter sind bei Sportbetrieb zu befolgen. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der SV Gutenacker angehört.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- grober Missachtung von Anordnung der Organe des Vereins oder
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung oder
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- grobensportlichen Verhaltens oder
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Abteilungen können gesonderte Beiträge erhoben werden. Beitragsmäßig werden alle Mitglieder bis 14 Jahre als Kinder und von 15 bis 17 Jahre als Jugendliche veranlagt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Geldstrafe bis zu 200,00 EURO
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Mitarbeiterkreis
3. Der Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

-der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt

-ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich bei Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch

Veröffentlichung im „Informationsblatt für den Einrich“. **Zusätzlich kann die**

Einladung zur Mitgliederversammlung in der Vereinszeitung „SV-Kurier“ und in dem Aushängekasten des Vereins bekannt gemacht werden. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss **die Frist drei Kalenderwochen betragen.**

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
7. Ehrungen
8. Satzungsänderungen **mit Paragraphen** und Ordnungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung **werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.** Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen

können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln **der abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn 1 Mitglied dies beantragt.

§ 10

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- der geschäftsführende und der Gesamtvorstand
- die Ausschussmitglieder
- die Übungs- und Organisationsleiter
- die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- die Schiedsrichter und Kampfrichter
- die Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- die Kassenprüfer, Platzkassierer.

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens **einmal** jährlich zusammen. Er wird von einem **geschäftsführenden Vorstandsmitglied** geleitet. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken. Der Mitarbeiterkreis beschließt die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ordnung für Benutzung der Sportstätten, Plätze und Halle.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

-geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem **1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer und dem Schatzmeister.**

-Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **geschäftsführende Vorstand**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter, Geschäftsführer und der Schatzmeister (**geschäftsführender Vorstand**) jedoch nur bei Verhinderung des **1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden** tätig.

Der Vorsitzende leitet den Verein. Der **geschäftsführende Vorstand** beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der **Gesamtvorstand** tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis
- Bewilligung von laufenden und größeren einmaligen Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt dringende Aufgaben und solche, die wegen ihrer geringen rechtlichen und finanziellen Bedeutung durch den Gesamtvorstand nicht beschlossen werden müssen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Die Aufgaben des Vorstandes und deren Abgrenzung regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Diese ist von dem Mitarbeiterkreis festzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 12

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Abteilungen werden durch ihren Leiter im Gesamtvorstand vertreten. Der Gesamtvorstand kann neue Abteilungen bilden, bestehende zusammenfassen und Abteilungen mit deren Einverständnis auflösen. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 13 **Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. **Die Vorsitzenden der Ausschüsse gehören dem Gesamtvorstand an.** Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 **Wahlen**

Der Gesamtvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der **Gesamtvorstand** berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt nicht für die Kassenprüfer, die für jedes Jahr neu zu wählen sind, wobei ein Kassenprüfer einmal wiedergewählt werden kann.

§ 16 **Kassengeschäfte, Kassenprüfung**

Alle Kassengeschäfte sind über die Hauptkasse abzuwickeln. Für den Wirtschaftsbetrieb wird eine Wirtschaftskasse eingerichtet. Die Wirtschaftskasse rechnet am Jahresende mit der Hauptkasse ab. Der Kassenleiter darf Beträge nur nach Anordnung auszahlen. Zur Auszahlungsanordnung sind berechtigt:

- 1.- und 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeisterin für alle Zahlungen

- die Abteilungsleiter für laufende Zahlungen lt. Vorstandsbeschluss.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 **Ehrungen**

Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft können Vereinsmitglieder mit Ehrennadeln in:

- Bronze für 15-jährige, gerechnet ab dem 10. Lebensjahr
- Silber für 25-jährige, gerechnet ab dem 10. Lebensjahr
- Gold für 40-jährige, gerechnet ab dem 10. Lebensjahr

-Besondere goldene Ehrennadeln für 50-jährige, gerechnet ab dem 10. Lebensjahr, Mitgliedschaft geehrt werden.

Zusätzlich zur Verleihung der besonderen goldenen Ehrennadel erhält das Mitglied, solange es Mitglied im Verein ist, freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Sportvereins. Personen, die sich besonders für die Ziele des Vereins eingesetzt haben oder mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben und 50 Jahre Mitglied sind, können auf Vorschlag des **Gesamtvorstandes** von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine besonderen Rechte, sind aber von der Beitragspflicht und Kosten des Sportvereins befreit.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde, 56370 Gutenacker, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19

Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a **EstG erhalten**, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 20

Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.09.2011 tritt damit außer Kraft.

Gutenacker, den 02.11.2013

(Geschäftsführende Vorstand)